

Hinweise zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Die Hinweise sollen dem Träger der Einrichtung bei der Umsetzung Unterstützung geben, sie bilden zugleich das Verfahren für eine Meldung ab.

Hinweis: Die übrigen Meldepflichten gem. § 47 SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

➤ Von wem ist zu melden?

Meldepflichtig ist der Träger der Einrichtung. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden.

➤ An wen ist zu melden?

Die Meldepflicht besteht gegenüber dem Niedersächsischen Landesjugendamt (NLJA), Fachbereich II, Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder als erlaubniserteilende Behörde.

Die Meldung erfolgt unter Angabe des Namens, der Anschrift und des Aktenzeichens der Einrichtung an die für die betreffende Einrichtung zuständige Sachbearbeiterin, den zuständigen Sachbearbeiter im FB II des NLJA. Die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste finden Sie unter:

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/traeger/regionale_zustaendigkeiten/

Wann ist was zu melden?

Jede Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) „ohne schuldhaftes Zögern“.

Einer Meldung geht voraus, dass der Träger nach Prüfung des Vorfalls zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist.

Der Gesetzgeber differenziert nach zwei Meldetatbeständen, zum einen nach Ereignissen und zum anderen nach Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können. Gefährdungssituationen können je nach Träger- und Organisationsstruktur bzw. pädagogischen Konzeptionen einzelner Einrichtungen sehr unterschiedlich sein. Demzufolge ist jeder Einzelfall im Hinblick auf die spezifische Situation vor Ort zu betrachten.

Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen liegen in der Regel dann vor, wenn diese nicht mehr dem alltäglichen und somit als regulär zu bezeichnenden Einrichtungsbetrieb zugerechnet werden können.

Die Verantwortung für die Einschätzung, ob ein meldepflichtiger Tatbestand gegeben ist, liegt beim Träger.

Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung, wenn im Einzelfall geprüft wird, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und damit gemeldet werden muss (s.a. „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im

Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:

http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Besonders schwere Unfälle
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Begründeter Verdacht von sexuellem Missbrauch

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und/oder Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und/oder Jugendlichen

Hierunter sind insbesondere zu verstehen:

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Dies sind insbesondere Ereignisse, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben wie zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser

d) Weitere Ereignisse, die auch Zuständigkeiten weiterer Aufsichtsbehörden betreffen

Zum Beispiel:

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die auch dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden sind
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie z. B. der Bauaufsichtsbehörde oder des Gesundheitsamtes

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiter/-innen

Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren.
- Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann.

➤ Wie ist zu melden?

Eine Meldung kann per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen. Sofern eine Erstmeldung mündlich erfolgt, ist diese immer schriftlich nachzureichen.

Sie können für die Erstmeldung das Formular [Meldung gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII](#) nutzen.

➤ **Was passiert mit der Meldung?**

Der FB II des NLJA bestätigt den Eingang dieser Meldung.

Die Meldung ist Grundlage für die Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes durch das Landesjugendamt sowie für die weitere Beratung. Je nach Einzelfall und Ausführlichkeit der Erstmeldung können weitere Stellungnahmen bzw. schriftliche Unterlagen angefordert werden. Gegebenenfalls erfolgt unter Beteiligung des örtlichen Jugendamtes eine örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII.